

57

Die Verfassung der Republik Estland

(mit Hinweisen auf die in Betracht kommenden
Spezialgesetze)

Nichtamtliche Übersetzung
nach dem Staatsanzeiger Nr. 113/114 vom 9. August 1920

Nachdruck verboten

Preis 25 Cents.

Reval, 1928

Estländische Verlagsgesellschaft Wold. Kentmann & Co.

342.A (474.2)



65.165

Eiländijõe Druferei A.-S. Keval

Die Verfassung der Republik Estland.

Das Volk Estlands hat in unwandelbarem Glauben und festem Willen, einen Staat zu schaffen, der auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, Gesetzmäßigkeit und Freiheit aufgebaut ist, zum Schutz des inneren und äußeren Friedens und den gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechtern zum Unterpfand des allgemeinen Fortschritts und zu allgemeinem Nutzen folgende Verfassung durch Vermittlung der Konstituierenden Versammlung angenommen und bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Estland ist eine selbständige, unabhängige Republik, in der die Staatsgewalt in den Händen des Volkes liegt.

§ 2. Das estländische Gebiet besteht aus Harrien, der Wiek, Jerwen, Wierland mit der Stadt Narva und ihrer Umgebung, den Gebieten von Dorpat, Fellin, Pernau, der Stadt Walk, dem Ge-

biet von Werro, dem Gebiet von Petschur sowie den übrigen vom estnischen Volk bewohnten Grenzgebieten des Festlandes, Ösel, Mohn, Dago und den übrigen in estländischen Gewässern befindlichen Inseln und Riffen.

Die Festsetzung der estländischen Grenzen erfolgt durch internationale Verträge.

§ 3. Die estländische Staatsgewalt kann niemand an d e r s ausüben als auf Grund der Verfassung und der in Übereinstimmung mit der Verfassung erlassenen Gesetze.

§ 4. In Estland gelten die von seinen gesetzgebenden Institutionen erlassenen oder anerkannten Gesetze. Die allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts gelten in Estland als untrennbare Bestandteile seiner Rechtsordnung.

Niemand kann sich mit Unkenntnis des Gesetzes entschuldigen.

§ 5. Die Staatssprache der Republik Estland ist die estnische.

II. Von den Grundrechten der Bürger Estlands.

§ 6. Alle Bürger Estlands sind vor dem Gesetz gleich.¹⁾ Es kann keine öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Benachteiligungen geben, die von der Geburt, der Konfession, dem Geschlecht, dem

¹⁾ Vergl. das Gesetz über die Staatsbürgerschaft vom 27. Oktober 1922 (Staatsanzeiger Nr. 136 vom 3. 1922).

Stände oder der Nationalität abhängen. In Estland gibt es keine Stände oder Standestitel.

§ 7. Die Republik Estland verleiht ihren Bürgern, außer Militärpersonen zur Kriegszeit, keinerlei Orden oder Ehrenzeichen; auch haben die Bürger Estlands nicht das Recht, Orden oder Ehrenzeichen auswärtiger Staaten anzunehmen.

§ 8. Die Unantastbarkeit der Person ist in Estland garantiert. Niemand kann anders verfolgt werden, als in den in diesen Gesetzen vorgesehenen Fällen, und der in diesen vorgesehenen Ordnung. Außer wenn er bei Ausübung eines Verbrechens ertappt wird, darf niemand gefangen genommen oder in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn auf Grund eines Beschlusses der Gerichtsbehörden, wobei dieser Beschluß mit Angabe des Grundes spätestens drei Tage nach der Verhaftung dem Verhafteten mitgeteilt werden muß. Falls in der genannten Zeit die Mitteilung des Beschlusses nicht erfolgt ist, hat ein jeder Bürger das Recht zu verlangen, daß der Beschluß dem Verhafteten mitgeteilt wird.

Kein Bürger darf gegen seinen Willen statt dem ihm gesetzlich bestimmten Gericht einem andern überwiesen werden.

§ 9. In Estland kann niemand wegen seiner Taten bestraft werden, es sei denn, daß diese Taten strafbar sind auf Grund der Gesetze, die vor der Verübung dieser Taten in Kraft getreten waren.

§ 10. Die Wohnung (Kodu) ist unantastbar. Ein Eindringen in die Wohnung oder deren Durchsuchung kann nicht anders stattfinden, als in denjenigen Fällen und bei Erfüllung derjenigen Forderungen, die im Gesetz angegeben sind.

§ 11. In Estland herrscht Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist gezwungen, konfessionelle Akte zu verrichten, Mitglied eines konfessionellen Verbandes zu sein oder öffentliche Verpflichtungen zum Besten eines solchen Verbandes zu tragen.²⁾

Die Ausübung religiöser Zeremonien ist unbehindert, falls sie nicht der öffentlichen Ordnung und Moral widersprechen.

Die Zugehörigkeit zu einer Konfession und die Weltanschauung können nicht als Entschuldigung gelten bei Verübung eines Verbrechens oder wenn jemand sich der Erfüllung der Bürgerpflichten entzieht.

Eine Staatsreligion gibt es in Estland nicht.

§ 12. Wissenschaft, Kunst und deren Lehre sind in Estland frei. Der Unterricht der schulpflichtigen Kinder ist obligatorisch und in den Volks-

²⁾ Vergl. das Gesetz über die religiösen Gemeinschaften und ihre Verbände vom 12. Nov. 1926 (Staatsanzeiger Nr. 183/4 vom J. 1925, auch das Gesetz über die Zivilstandsregister vom 12. Nov. 1926 St. U. Nr. 191/2 vom J. 1925).

schulen kostenfrei.³⁾ Den völkischen Minderheiten wird der muttersprachliche Unterricht garantiert. Die Erteilung des Unterrichts untersteht der staatlichen Kontrolle. Den höheren Lehranstalten wird Autonomie garantiert in den Grenzen, die in den gesetzmäßig bestätigten Statuten dieser Lehranstalten vorgesehen sind.

§ 13. In Estland herrscht Freiheit der Gedankenäußerung in Wort, Schrift, Druck- und bildlicher Darstellung.⁴⁾ Diese Freiheit darf nur zum Schutz der Moral und des Staates eingeschränkt werden.

Eine Zensur gibt es in Estland nicht.

§ 14. Das Briefgeheimnis und das Geheimnis der Nachrichtenübermittlung auf postalischem, telegraphischem, telephonischem oder einem sonstigen allgemein üblichen Wege ist in Estland garantiert. Die Gerichtsbehörden haben in den im Gesetz vorgesehenen Fällen das Recht, Ausnahmen zu machen.

³⁾ Vergl. das Gesetz über die öffentlichen Elementarschulen vom 2. Mai 1920 (Staatsanzeiger Nr. 75/6 vom J. 1920), das Gesetz betr. Änderung des Elementarschulgesetzes, angenommen durch Volksabstimmung vom 17./19. Febr. 1923 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom J. 1923), das Gesetz betr. die öffentlichen Mittelschulen vom 7. Dezember 1922 (Staatsanzeiger Nr. 155/6 vom J. 1923), das Gesetz über die Privatschulen vom 6. Oktober 1927 (Staatsanz. Nr. 74 vom J. 1927).

⁴⁾ Vergl. das Pressegesetz vom 8. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 43 vom J. 1923).

§ 15. Das Recht, Klagen oder Gesuche an die entsprechenden öffentlichen Institutionen zu richten, ist in Estland garantiert. Hierbei darf keinerlei Druck ausgeübt werden. Die entsprechenden Institutionen sind verpflichtet, solchen Klagen und Gesuchen den gesetzlichen Gang zu geben.

§ 16. Es ist keine vorhergehende Erlaubnis notwendig, um Staatsbeamte zur Verantwortung zu ziehen.

§ 17. Der Verkehr und der Wechsel des Wohnorts ist in Estland frei. In der Betätigung dieser Freiheit darf niemand beschränkt oder behindert werden, es sei denn durch die Gerichtsbehörden.

Aus sanitären Gründen können auch andere Institutionen die Betätigung dieser Freiheit beschränken oder behindern in den Fällen und in der Ordnung, die in entsprechenden Gesetzen vorgesehen sind.

§ 18. Alle estländischen Bürger haben das Recht, ohne Ruhestörung und unbewaffnet Versammlungen abzuhalten.

Die Bildung von Vereinen und Verbänden ist in Estland frei.⁵⁾ Das Streikrecht ist in Estland garantiert.

⁵⁾ Vergl. das Gesetz über die Vereinigungen und ihre Verbände vom 26. März 1926 (Staatsanzeiger Nr. 37 vom J. 1926) und das Gesetz betr. die Registrierung von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden vom 26. März 1926 (Staatsanz. Nr. 37 vom J. 1926).

Diese Rechte können durch das Gesetz nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden.

§ 19. Die Freiheit, einen Lebensberuf zu wählen und Unternehmungen landwirtschaftlichen, kommerziellen und industriellen sowie sonstigen wirtschaftlichen Charakters zu eröffnen und zu exploitiern, ist in Estland garantiert.

§ 20. Jeder estländische Bürger ist frei in der Bestimmung seiner Nationalität. In den Fällen, in denen eine persönliche Bestimmung nicht möglich ist, wird nach der im Gesetz vorgesehenen Ordnung verfahren.

§ 21. Die Angehörigen der innerhalb der Grenzen Estlands wohnenden völkischen Minderheiten können zur Wahrung ihrer völkischen Kultur- und Fürsorgeinteressen, soweit diese nicht den Staats-Interessen zuwiderlaufen, entsprechende autonome Institutionen ins Leben rufen.⁶⁾

§ 22. An den Orten, wo die Mehrheit der Einwohner nicht der estnischen, sondern der örtlichen Minderheitsnationalität angehört, kann die Geschäftssprache der örtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen die Sprache dieser völkischen Minderheit sein, wobei jedermann das Recht hat, in diesen

⁶⁾ Vergl. das Gesetz über die Kulturverwaltung der völkischen Minderheiten vom 12. Febr. 1925 (Staatsanz. Nr. 31/2 vom 3. 1925).

Institutionen die Staatsprache anzuwenden. Die örtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen, in denen die Sprache einer völkischen Minderheit angewandt wird, müssen die Staatsprache in ihrem Verkehr mit den staatlichen Institutionen anwenden, sowie auch mit denjenigen anderen Selbstverwaltungsinstitutionen, in denen nicht die Sprache derselben völkischen Minderheit angewandt wird.

§ 23. Die Bürger der deutschen, russischen und schwedischen Nationalität haben das Recht, sich schriftlich in ihrer Sprache an die staatlichen Zentralinstitutionen zu wenden. Der Gebrauch der Sprache dieser Nationalitäten vor Gericht und in den örtlichen staatlichen Institutionen, sowie auch in den Selbstverwaltungsinstitutionen, wird durch ein Spezialgesetz im einzelnen festgesetzt.⁷⁾

§ 24. Das Privateigentum ist in Estland jedem Bürger garantiert. Ohne Einverständnis des Eigentümers kann dieses nur im allgemeinen Interesse auf Grund der Gesetze und in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung enteignet werden.

§ 25. Die Organisation des wirtschaftlichen Lebens in Estland muß gerechten Prinzipien entsprechen, deren Zweck die Garantie einer menschenwürdigen Lebenshaltung durch entsprechende Gesetze ist, die die Landzuteilung zwecks Bearbeitung, die Erlangung einer Wohn- und Arbeitsstätte, sowie Selbstschutz, Arbeitsschutz und die Erlangung

⁷⁾ Soll Anfang 1928 erlassen werden.

der nötigen Jugend- und Altersunterstützung sowie der Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Unglücksfällen betreffen.

§ 26. Die Aufzählung der Freiheiten und Rechte der Bürger (in den vorstehenden §§ 6—24) beseitigt nicht andere Rechte, die aus dem Grundgedanken dieser Verfassung sich ergeben bezw. mit dieser übereinstimmen.

Außerordentliche Beschränkungen der Freiheiten und Grundrechte der Bürger treten in Kraft in gesetzlicher Ordnung auf Grund und in den Grenzen der entsprechenden Gesetze anlässlich des auf eine bestimmte Dauer proklamierten Schutzzustandes.

III. Vom Volke.

§ 27. Das höchste ausübende Organ der Staatsgewalt in Estland ist das Volk selbst in Gestalt seiner stimmberechtigten Bürger. Stimmberechtigt ist jeder Bürger, der 20 Jahre alt geworden und ununterbrochen wenigstens ein Jahr lang estländischer Bürger gewesen ist.

§ 28. Nicht stimmberechtigt sind die Bürger: 1) die in gesetzlicher Ordnung für schwachsinzig oder wahnsinzig erklärt sind, und 2) Blinde, Taubstumme und Verschwender, wenn sie unter Vormundschaft stehen.

Das Stimmrecht wird gewissen Kategorien von Kriminalverbrechern entzogen, auf Grund des Wahlgesetzes für die Staatsversammlung.

§ 29. Das Volk übt die Staatsgewalt aus: 1) durch Volksabstimmung, 2) durch Initiative des Volkes und 3) durch Wahl der Staatsversammlung.

§ 30. Jedes von der Staatsversammlung angenommene Gesetz bleibt zwei Monate lang, vom Tage seiner Annahme an gerechnet, unveröffentlicht, wenn das ein Drittel des gesetzmäßigen Bestandes der Staatsversammlung fordert. Falls im Laufe dieser Zeit 25.000 stimmberechtigte Bürger fordern, daß das genannte Gesetz dem Volke zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt werde, so hängt die spätere Veröffentlichung desselben vom Ergebnis der Volksabstimmung ab.

§ 31. Die Volksinitiative betreffend haben 25.000 stimmberechtigte Bürger das Recht zu fordern, daß ein Gesetz erlassen, abgeändert oder für ungültig erklärt werde. Eine diesbezügliche Forderung wird als ausgearbeiteter Gesetzentwurf der Staatsversammlung übergeben. Die Staatsversammlung kann den Entwurf als Gesetz erlassen oder aber ablehnen. Im letzteren Fall wird der Entwurf dem Volke zur Annahme oder Ablehnung auf dem Wege der Volksabstimmung vorgelegt. Nimmt die Mehrheit der Teilnehmer an der Volksabstimmung den Entwurf an, so erlangt dieser gesetzliche Kraft.

§ 32. Wenn das Volk ein von der Staatsversammlung angenommenes Gesetz ablehnt oder ein

von der Staatsversammlung abgelehntes Gesetz annimmt, werden Neuwahlen zur Staatsversammlung ausgeschrieben, die spätestens 75 Tage nach der Volksabstimmung stattfinden.

§ 33. Die Volksabstimmungen werden unter Aufsicht des Präsidiums der Staatsversammlung vorgenommen. Die Grundbestimmungen und die Ordnung der Volksabstimmung werden durch ein Spezialgesetz festgestellt.⁹⁾

§ 34. Die Aufstellung des Budgets, der Abschluß von Anleihen, die Steuergesetze, Kriegserklärung und Friedensschluß, die Proklamierung und Aufhebung des Schutzzustandes, die Anordnung der Mobilisation und Demobilisation, sowie Verträge mit auswärtigen Staaten kompetieren nicht vor die Volksabstimmung und können auch nicht auf dem Wege der Volksinitiative zur Entscheidung gelangen.

IV. Die Staatsversammlung.

§ 35. Als Vertreterin des Volkes übt die Staatsversammlung die gesetzgebende Gewalt aus.

§ 36. Die Staatsversammlung zählt 100 Abgeordnete, die vermittelft allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Abstimmung auf Grund des

⁹⁾ Vergl. das Gesetz über die Wahlen in die Staatsversammlung, die Volksabstimmung und die Volksinitiative vom 18. Febr. 1926 (Staatsanzeiger Nr. 16 vom 3. 1926).

proportionalen Systems gewählt werden. Die Staatsversammlung hat das Recht, die Zahl der Abgeordneten zu vergrößern, ein diesbezügliches Gesetz tritt bei den nächstfolgenden Wahlen zur Staatsversammlung in Kraft.

Das Wahlgesetz für die Staatsversammlung wird als Spezialgesetz herausgegeben.⁹⁾

§ 37. Das Recht, an der Wahl der Abgeordneten der Staatsversammlung teilzunehmen oder sich zum Abgeordneten der Staatsversammlung wählen zu lassen, hat jeder estländische Bürger, der stimmberechtigt ist.

§ 38. Die Abgeordneten der Staatsversammlung, ausgenommen die Gehilfen der Glieder der Regierung, dürfen kein Amt bekleiden, welches von der Regierung oder ihren Institutionen besetzt wird.

§ 39. Alle drei Jahre werden Neuwahlen zur Staatsversammlung vorgenommen. Die Vollmachten der Abgeordneten der Staatsversammlung gelten vom Tage der Veröffentlichung des Ergebnisses der Staatsversammlungswahlen an.

§ 40. Wenn ein Abgeordneter der Staatsversammlung sein Wahlrecht verliert, wenn er mit Genehmigung der Staatsversammlung verhaftet ist oder durch den Tod bezw. durch Niederlegung seines Mandats ausgeschieden ist, tritt an seine Stelle ein neuer Abgeordneter auf Grund der im Wahlgesetz vorgesehenen Ordnung, bis zu dem im vorigen Paragraphen vorgesehenen Termin.

⁹⁾ S. Anm. 8 auf Seite 13.

§ 41. Die Staatsversammlung tritt zu der ordentlichen Session am ersten Montage im Oktober jedes Jahres zusammen.

§ 42. Das Präsidium der Staatsversammlung kann die Staatsversammlung auch zu außerordentlichen Sessionen einberufen, wenn die Umstände es erfordern. Es muß dies thun auf Verlangen der Regierung oder eines Viertels des gesetzmäßigen Bestandes der Staatsversammlung.

§ 43. Die Staatsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung nach der Wahl den Präsidenten die übrigen Glieder des Präsidiums. Diese Sitzung leitet bis zur Wahl des Präsidenten der bisherige Präsident der Staatsversammlung.

§ 44. Die Staatsversammlung erläßt ihre Geschäftsordnung, die als Gesetz veröffentlicht wird.

§ 45. Die Abgeordneten der Staatsversammlung sind durch die Mandate nicht gebunden.

§ 46. Die Staatsversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Abgeordneten nach dem gesetzmäßigen Bestande versammelt sind.

§ 47. Die Sitzungen der Staatsversammlung sind öffentliche. Nur in außerordentlichen Fällen, wenn zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten damit einverstanden sind, kann die Staatsversammlung geschlossene Sitzungen anberaumen.

§ 48. Ein Abgeordneter der Staatsversammlung trägt keine Verantwortung, außer der in der Geschäftsordnung vorgesehenen — für politische Äußerungen, die er in der Staatsversammlung und in deren Kommissionen getan hat.

§ 49. Ohne Einwilligung der Staatsversammlung kann keiner ihrer Abgeordneten verhaftet werden, ausgenommen die Fälle, wo er auf frischer Tat ertappt wird. In solchen Fällen wird über die Verhaftung und deren Gründe im Laufe von höchstens 48 Stunden dem Präsidium der Staatsversammlung Mitteilung gemacht; das Präsidium seinerseits legt den Fall in der nächsten Sitzung der Staatsversammlung zur Beschlussfassung vor.

Die Staatsversammlung ist berechtigt, eine einem Abgeordneten auferlegte Verhaftung oder sonstige Beschränkung bis zum Ende der Sessionsperiode oder bis zum Erlöschen der Mandate aufzuschieben.

§ 50. Die Abgeordneten der Staatsversammlung werden für die Dauer ihrer Vollmachten vom staattlichen Militärdienst befreit.

§ 51. Die Abgeordneten der Staatsversammlung erhalten Fahrgelder und ein Gehalt, dessen Höhe durch ein Gesetz bestimmt wird und das von der Staatsversammlung nur für den nächstfolgenden Bestand verändert werden kann.

§ 52. Die Staatsversammlung erläßt Gesetze, setzt das Budget der staatlichen Einnahmen und Ausgaben fest, entscheidet über Aufnahme von Anleihen und über sonstige Fragen nach Maßgabe der Verfassung.

§ 53. Die von der Staatsversammlung angenommenen Gesetze werden vom Präsidenten der Staatsversammlung veröffentlicht.

§ 54. Ein Gesetz tritt in Kraft, falls im Gesetz selbst nicht anders vorgesehen ist, am 10. Tage nach seiner Veröffentlichung im „Staatsanzeiger“.

§ 55. Die Staatsversammlung übt die Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit der Staatsinstitutionen und -Unternehmungen und über die Realisierung des Staatsbudgets aus durch von ihr zu schaffende entsprechende Institutionen.

§ 56. Jeder Abgeordnete der Staatsversammlung hat das Recht, während der Sitzung der Staatsversammlung Anfragen an die Regierung zu richten. Ein Viertel des gesetzmäßigen Bestandes der Staatsversammlung hat das Recht, die Regierung zu interpellieren, worauf eine Erklärung abgegeben werden muß.

V. Von der Regierung.

§ 57. Die vollziehende Gewalt in Estland übt die Regierung aus.

§ 58. Die Regierung besteht aus dem Staatsältesten und den Ministern. Die Zahl der Minister, die Arbeitsteilung zwischen ihnen und die spezielle Geschäftsordnung wird in einem Spezialgesetz festgesetzt.¹⁰⁾

§ 59. Die Staatsversammlung beruft die Regierung ins Amt, und entläßt sie aus demselben. Im Falle des Ausscheidens eines Ministers erfüllt seine Obliegenheiten bis zum Amtsantritt eines neuen Ministers eins der Regierungsglieder, das von der Regierung damit beauftragt wird.

§ 60. Die Regierung leitet die Innen- und Außenpolitik des Staates und trägt für die äußere Unantastbarkeit des Staates, die innere Sicherheit und die Erfüllung der Gesetze Sorge. Sie

1) stellt das Jahresbudget der staatlichen Einnahmen und Ausgaben auf und unterbreitet es der Staatsversammlung zur Bestätigung;

2) ernennt und entläßt sowohl die Militär- als auch die Zivilbeamten, insoweit das auf Grund der Gesetze nicht anderen Institutionen übertragen ist;

3) schließt im Namen der Republik Estland Verträge mit auswärtigen Staaten ab und legt sie der Staatsversammlung zur Bestätigung vor;

¹⁰⁾ Vergl. die Geschäftsordnung der Staatsversammlung vom 28. April 1921 (Staatsanz. Nr. 33 v. J. 1921) mit späteren Ergänzungen.

4) erklärt den Krieg und schließt Frieden auf einen entsprechenden Beschluß der Staatsversammlung;

5) proklamiert den Schutzzustand sowohl in einzelnen Gebieten des Staates als auch im ganzen Staat, und legt diesen Beschluß zur Bestätigung der Staatsversammlung vor;

6) unterbreitet der Staatsversammlung Gesetzentwürfe;

7) erläßt im Einklang mit den Gesetzen Bestimmungen und Verordnungen;

8) entscheidet über Gnadengesuche.

§ 61. Der Staatsälteste vertritt die Republik Estland, leitet und vereinheitlicht die Tätigkeit der Regierung, leitet die Sitzungen der Regierung und kann die einzelnen Minister in bezug auf ihre Tätigkeit interpellieren.

§ 62. Die Regierung bestimmt aus der Zahl ihrer Glieder einen Stellvertreter des Staatsältesten.

§ 63. Die Sitzungen der Regierung sind geschlossen. Nur bei besonderen festlichen Gelegenheiten können sie als öffentliche proklamiert werden.

§ 64. Die Regierung muß das Vertrauen der Staatsversammlung besitzen. Die Regierung oder ihre einzelnen Glieder scheiden aus dem Amt, wenn die Staatsversammlung ihnen direkt ein Mißtrauensvotum erteilt hat.

§ 65. Bei der Regierung befindet sich die Staatskanzlei, die unter Aufsicht des Staatsältesten steht. Die Leitung der Staatskanzlei liegt in den Händen des Staatssekretärs, den die Regierung ernennt.

§ 66. Alle Regierungsakte, die von der Regierung ausgehen, müssen die Unterschrift des Staatsältesten, des entsprechenden Ministers und des Staatssekretärs tragen.

§ 67. Wegen amtlicher Vergehen können der Staatsälteste und die Minister nur auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Staatsversammlung zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

VI. Vom Gericht.

§ 68. Die Rechtsprechung in Estland vollziehen die Gerichte, die in Erfüllung ihrer Tätigkeit unabhängig sind.

§ 69. Die oberste Gerichtsgewalt in Estland übt das Staatsgericht aus, das aus von der Staatsversammlung gewählten Staatsrichtern besteht.

§ 70. Die Richter werden, sofern sie nach dem Gesetz nicht zu wählen sind, vom Staatsgericht ernannt.

§ 71. Die Richter können nur auf gerichtlichem Wege ihres Amtes enthoben werden.

Die Richter können wider ihren Willen von einem Ort an den anderen versetzt werden nur in Fällen, die durch Erfüllung des Gesetzes bedingt sind.

§ 72. Die Richter dürfen kein besoldetes Nebenamt bekleiden, außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen.

§ 73. Gewisse Kategorien von Kriminalsachen unterstehen auf Grund entsprechender Gesetze den Geschworenengerichten. Die Richter des Geschworenengerichts sind durch die Forderung des vorigen Paragraphen nicht gebunden.

§ 74. Spezialgerichte sind in den Grenzen des entsprechenden Gesetzes nur zur Kriegszeit, während des Schutzzustandes und auf Kriegsschiffen zulässig.

VII. Von der Selbstverwaltung.

§ 75. Durch die Selbstverwaltungsinstitutionen übt die Staatsgewalt am Orte die Verwaltung aus, insoweit dazu nicht durch das Gesetz spezielle Institutionen geschaffen sind.

§ 76. Die Vertretungen der Selbstverwaltungseinheiten werden auf dem Wege der allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Abstimmung auf der Grundlage des Proportionalsystems gewählt.

§ 77. Die Selbstverwaltungseinheiten haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Steuern festzusetzen und Lasten aufzuerlegen in den Grenzen und in der Ordnung, die vom Gesetz bestimmt sind.

VIII. Von der Landesverteidigung.

§ 78. Alle estländischen Bürger sind verpflichtet, sich an der Verteidigung der Republik zu beteiligen, auf den Grundlagen und in der Ordnung, die im Gesetz vorgesehen sind.

§ 79. Zum Schutz der Republik wird eine Armee gebildet, deren Organisation durch ein Spezialgesetz¹¹⁾ bestimmt wird.

§ 80. Im Falle der Anordnung einer Mobilisation wie auch zu Beginn des Krieges geht die Führung der Armee von der Regierung in die Hände eines von ihr ernannten besonderen Oberbefehlshabers der Armee über, dessen Kompetenzen durch ein Spezialgesetz bestimmt werden.

§ 81. Die Regierung hat das Recht, die Armee betreffende Verordnungen und Bestimmungen zu

¹¹⁾ Vergl. das Gesetz über den Dienst in der Armee vom 25. März 1926 (Staatsanz. Nr. 43 v. J. 1926), sowie Änderungen einzelner §§ im Staatsanz. Nr. 1 v. J. 1928.

erlassen, in der im Sondergesetz vorgesehenen Ordnung und auf der vorgesehenen Grundlage.

§ 82. Die Anordnung einer Mobilisation der Armee der Republik wird von der Staatsversammlung beschlossen.

Die Regierung hat das Recht, ohne einen Beschluß der Staatsversammlung abzuwarten, die Anordnung der Mobilisation zu erlassen, wenn ein auswärtiger Staat der Republik den Krieg erklärt hat, die Feindseligkeiten begonnen oder eine Mobilisation gegen die Republik angeordnet hat.

IX. Von den Staatssteuern und dem Budget.

§ 83. Öffentliche Steuern und Lasten dürfen niemandem anders auferlegt werden, als auf Grund des Gesetzes.

§ 84. Es darf niemandem auf Kosten des Staats eine Pension, ein Honorar oder eine andere Entschädigung gewährt werden, außer auf Grund eines diesbezüglichen Gesetzes.

§ 85. Für jedes Jahr wird ein allgemeines Budget der Staatseinnahmen und -ausgaben zusammengestellt. Auf gesetzgeberischem Wege kann seine Geltung teilweise verlängert werden, bis zur Annahme des neuen Budgets.

Ar 328
Verfassung

X. Von der Geltung der Verfassung und von ihrer Abänderung.

§ 86. Die Verfassung gilt als unwandelbare Richtschnur für die Tätigkeit der Staatsversammlung, der Gerichts- und Regierungsinstitutionen.

§ 87. Das Recht der Initiative zur Abänderung der Verfassung steht dem Volke in der Ordnung der Volksinitiative, wie auch der Staatsversammlung in gewöhnlicher Ordnung zu.

§ 88. Über eine Änderung der Verfassung, sei sie in der Ordnung der Volksinitiative oder von der Staatsversammlung angeregt worden, entscheidet das Volk auf dem Wege der Volksabstimmung.

§ 89. Das Projekt einer Änderung der Verfassung muß dem Volke wenigstens drei Monate vor dem Tage der Volksabstimmung bekannt gegeben werden.

54